



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Träger von Kindertageseinrichtungen

Stuttgart 23.07.2020
Durchwahl 0711 279-2564
Telefax 0711 279-2810
Name Ilse Petilliot-Becker
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 32-6930.0/
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Sonderpädagogische Bildungs- und
Beratungszentren
Kommunale Landesverbände
Kirchliche Trägerverbände
Sonstige freie Trägerverbände
Kommunalverband für Jugend
und Soziales
GEW
ver.di
Landeselternrat e.V.
LEB
LSB
LSBR
HPR GHWRGS
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Regierungspräsidien
ARGE Singen-Bewegen-Sprechen
L-Bank
Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche
Bildung beim RP Stuttgart
Staatliche Schulämter

Zuwendungen zur Umsetzung der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) im Kindergartenjahr 2020/2021

Anlagen

1. VwV „Kompetenzen verlässlich voranbringen“
2. „Intensive Sprachförderung plus“ (ISF+) Qualitätsrahmen zur Umsetzung
3. Rahmenplan SBS
4. Formular für die Einwilligungserklärung der Eltern

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) unterstützt das Land Baden-Württemberg die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bei der Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf im sprachlichen Bereich, in den mathematischen Vorläuferfähigkeiten, in den motorische Fähigkeiten und in den sozial-emotionalen Kompetenzen.

Die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“ sieht vor, dass Kinder frühzeitig in ihrer Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Gefördert werden demnach die Durchführung von Entwicklungsgesprächen im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung sowie von Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, die Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KiTaG oder die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) besuchen.

Zu der zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift Kolibri können Sie die Antragsformulare zu den Sprachfördermaßnahmen ISF+ und SBS sowie zu den Entwicklungsgesprächen auf der Webseite der L-Bank (www.l-bank.de/Kolibri) herunterladen. Das Formular zu Einwilligung der Erziehungsberechtigten finden Sie unter dem Link: www.kindergarten-bw.de.

Zu den Fördervoraussetzungen finden Sie im Anhang dieses Schreibens die wichtigsten Erläuterungen zur VwV Kolibri.

Ihren Antrag zu den Sprachfördermaßnahmen können Sie im Kindergartenjahr 2020/2021 bis zum 30. November 2020 bei der L-Bank (Ausschlussfrist) stellen. Sie können aber selbstverständlich wie bisher bereits mit den Fördermaßnahmen beginnen, allerdings auf Risiko des Zuwendungsempfängers. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2019/2020 ist der L-Bank bitte bis **spätestens** zum 31. Januar 2021 (www.l-bank.de/kolibri) vorzulegen.

Bezüglich einer Weiterzahlung der Sprachförderkurse in Folge des Lockdowns werden wir uns mit einem gesonderten Schreiben melden, sobald eine Rückmeldung vom Finanzministerium vorliegt.

Regelung aufgrund der Coronasituation für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen ISF+ und SBS

Zu beachten sind bei der Durchführung die Hygienevorschriften sowie die Regelungen in der jeweils gültigen CoronaVerordnung.

Bei der Umsetzung des Projekts unter Pandemiebedingungen ist eine möglichst konstante Zusammensetzung der Gruppen über den gesamten Förderzeitraum hinweg erforderlich.

Bezüglich der Durchführung der Sprachfördermaßnahme SBS bitten wir um eine Priorisierung von Bewegung, Sprechen und Rhythmik. Ferner sollte - gemäß aktuellem Stand - nicht gesungen werden. Lieder und Melodien können, so die Empfehlung des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., gesummt werden.

In Kitas, die in der Gruppenform arbeiten, soll eine Durchmischung von Gruppen vermieden werden. Die Verwaltungsvorschrift „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (VwV Kolibri) sieht vor, dass mindestens drei Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf in der SBS-Gruppe sind; es kann mit weiteren Kindern der gleichen Gruppe aufgefüllt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Unterschreitung der Mindestzahl von neun Kindern, in Kitas die in der Gruppenform arbeiten, ausnahmsweise in diesem Förderjahr möglich. Ein- und zweigruppige Kindertageseinrichtungen, die in der Offenen Form arbeiten, können bereits jetzt, laut CoronaVO, gruppenübergreifend arbeiten und somit die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift erfüllen. In größeren Einrichtungen, die in der Offenen Form arbeiten ist ein gruppenübergreifendes Arbeiten mit maximal zwei Gruppen möglich, wodurch auch hier die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift erfüllt werden können.

Entwicklungsgespräch

Zusätzlich besteht für das Kindergartenjahr 2020/2021 die Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsgesprächen nach folgenden Regelungen:

1. Zielsetzung

Die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses von Kindern verlangt eine enge Abstimmung von pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten. Der Austausch über den Förderbedarf des Kindes ist eine wichtige Voraussetzung für dessen bestmögliche Förderung.

2. Zuwendungszweck

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel für Entwicklungsgespräche in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KiTaG nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Wird in Schritt 1 der Einschulungsuntersuchung ein intensiver Förderbedarf in den Bereichen der sprachlichen Entwicklung, der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der motorischen Fähigkeiten oder der sozial-emotionalen Kompetenzen festgestellt, bietet der Kindergarten oder die Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KiTaG den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch an. Das Gespräch wird dokumentiert.

Gegenstand des Entwicklungsgesprächs sind insbesondere die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung, die möglichen Förderbereiche, die in Betracht kommenden oder bereits eingeleiteten Fördermaßnahmen sowie die weitere Förderplanung.

An dem Gespräch nimmt eine in der Kindertageseinrichtung tätige pädagogische Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 1 KiTaG teil.

4. Umfang und Höhe der Zuwendungen

Für die Durchführung eines Entwicklungsgesprächs erhält der Zuwendungsempfänger eine Zuwendung in Höhe von 20 Euro.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Durchführung eines Entwicklungsgesprächs können sein:

- kommunale und freie Träger im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 KiTaG von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 KiTaG,
- geeignete andere juristische Personen (zum Beispiel gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine); die Eignung muss durch eine Bestätigung des Trägers, mit dessen Kindergarten oder Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen eine Kooperation besteht, nachgewiesen werden.

Im Übrigen finden auf das Entwicklungsgespräch die Regelungen der Kolibri-Richtlinie entsprechende Anwendung; es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen; dieser besteht aus dem vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Entwicklungsgespräche.

Wir danken Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit und für die Unterstützung von Kindern mit intensivem Förderbedarf und wünschen Ihnen auch unter Pandemiebedingungen einen erfolgreichen Programmstart im neuen Kindergartenjahr.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ilse Petilliot-Becker
Ministerialrätin
Leiterin des Referats „Grundschulen,
Frühkindliche Bildung und Erziehung“